

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 11.04.2023 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz)

Auf Grund des § 3a des Bundesgesetzes über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienseuchengesetz), BGBl. Nr 290/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung beinhaltet die Festlegung einer Zone mit einem Radius von 3 km um den von der Amerikanischen Faulbrut betroffenen Bienenstandort in **Saggau 23, GSt.Nr .23 der KG 66036, Gemeinde St. Johann im Saggautal**, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

§ 2

Meldepflicht

Alle Besitzer bzw. Verfügungsberechtigte über ein Bienenvolk, welches sich in der nach § 1 festgelegten Zone befindet, haben dem Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, 8430 Leibnitz, Leopold-Figl-Straße 1, unverzüglich die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker sowie Name, Adresse und Telefonnummer des Besitzers der Bienenvölker zu melden.

§ 3

Verbot des Ausbringens

Bienenvölker dürfen aus der nach § 1 festgelegten Zone nicht ausgebracht werden.

§ 4

Verbot des Einbringens

Bienenvölker dürfen in die nach § 1 festgelegte Zone nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz eingebracht werden.

§ 5

Sanktionen

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 12 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr 290/1988 idgF, bestraft.

§ 6

Planliche Darstellung

Der beiliegende Plan ist ein Bestandteil dieser Verordnung und weist die nach § 1 festgelegte Zone (3 km Umkreis) aus.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Lisa Thomann
(*elektronisch gefertigt*)